



WID - Im Fokus Nr. 17/6

Geschäftsordnung des Landtags

In insgesamt fünf Sitzungen hat der vom Rechtsausschuss eingesetzte Unterausschuss „Geschäftsordnung des Landtags“ mögliche Änderungen der Geschäftsordnung beraten. Seine am 24. Mai 2017 beschlossenen Vorschläge für eine endgültige Fassung der Geschäftsordnung hat er dem Rechtsausschuss vorgelegt, der sich den Empfehlungen des Unterausschusses angeschlossen hat. Endgültig beschlossen werden soll die Geschäftsordnung für die 17. Wahlperiode in der Sitzung des Plenums am 31. Mai 2017. Sie soll am 1. Juni 2017 in Kraft treten. In der nachfolgenden Übersicht sind die wesentlichen Änderungen zusammengefasst.

Nachdem bereits in der Vorläufigen Geschäftsordnung sowohl die Redezeiten der Fraktionen als auch Struktur und Ablauf von Fragestunde und Aktueller Debatte angepasst wurden, sah der Unterausschuss von erneuten Änderungen hierzu ab. Keinen Änderungsbedarf sah der Unterausschuss auch hinsichtlich der Fachausschussgröße und des der Sitzverteilung zugrundeliegenden Verfahrens.

1. Einrichtung eines Informations- und Beteiligungsportals (§ 81 a GOLT)

Bereits in der vergangenen Wahlperiode hatte die **Enquete-Kommission „Bürgerbeteiligung“** aufgezeigt, dass **Partizipation** die repräsentative Demokratie ergänzt und stärkt. Beteiligungsformen, die es ermöglichen, sich mit eigenem Sachverstand und eigenen Standpunkten in das Verfahren aktiv einzubringen, befördern die **Akzeptanz** des politischen Prozesses und

die **Identifikation** mit der politischen Entscheidung. Grundlage für eine effektive Partizipation ist dabei eine ausreichende **Information** über das jeweilige Vorhaben. Die Informationen müssen hierfür so aufbereitet werden, dass sie eine rasche Orientierung ermöglichen.

Modernen Kommunikationsmedien kommt hierfür eine Schlüsselrolle zu.

Beiden Anliegen (Information und Partizipation) will das in der Geschäftsordnung vorgesehene **Informations- und Beteiligungsportal** gerecht werden. Es soll dazu dienen, Bürgerinnen und Bürgern politische Vorgänge im Landtag näher zu bringen und sie in den noch offenen **Gestaltungsprozess** miteinzubeziehen. Zu diesem Zweck sollen die wesentlichen Informationen für die Bürgerinnen und Bürger zu dem jeweiligen Vorhaben übersichtlich zusammengestellt, über den aktuellen Verfahrensstand informiert und bei Angelegenheiten von allgemeinem und aktuellem Interesse die **Abgabe von Diskussionsbeiträgen** ermöglicht werden. Die Beiträge fließen in die Ausschussarbeit ein. Wo konkrete Änderungen vorgeschlagen wurden, soll eine Rückmeldung erfolgen, wie und mit welchem Ergebnis der Ausschuss den Vorschlag diskutiert hat.

Die konkrete **Umsetzung** des Informations- und Beteiligungsportals wird von der Parlamentsverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Ältestenrat vorbereitet.

2. Bessere Transparenz umfangreicher Änderungen bei Gesetzgebungsverfahren (§ 51 Abs. 3 Satz 5 GOLT)

Bei Gesetzentwürfen, die auf eine **umfangreiche Änderung** der Rechtslage abzielen, kann

der **Gesamtkontext** der Regelung wegen einer Vielzahl an Einzeländerungen häufig nur erschwert erschlossen werden. Umfangreichen Gesetzesvorhaben soll daher künftig eine **Darstellung** beigefügt werden, in der die gegenwärtige und geplante Gesetzeslage (gegebenenfalls mit Erläuterungen) **gegenübergestellt** wird. Adressat dieser Vorschrift ist die Landesregierung. Bei Gesetzesinitiativen aus der Mitte des Landtags verfügen die Ausschüsse und Fraktionen wie bereits in der Vergangenheit über die Möglichkeit, den Wissenschaftlichen Dienst mit der Erstellung einer entsprechenden Synopse zu beauftragen.

3. Verankerung der Orientierungsdebatte (§ 101 a GOLT)

Bei der Orientierungsdebatte handelt es sich um eine **Grundsatzdiskussion**, die unabhängig von vorformulierten Anträgen und folglich **ergebnisoffen** erfolgt. Während am Anfang der parlamentarischen Beratung sonst ein Fraktionsantrag steht, bildet dieser bei der Orientierungsdebatte regelmäßig erst den Schluss des Diskussionsprozesses. Im Unterschied zur sonstigen parlamentarischen Debatte ist die politische Meinung folglich noch nicht zu Papier gebracht, sondern soll im Diskurs erst noch entwickelt und gefunden werden. Ihr hauptsächliches Anwendungsgebiet findet die Orientierungsdebatte deswegen in Fragestellungen, die **grundlegende Bedeutung** für die Gesellschaft haben und so vielschichtig sind, dass sie - jedenfalls zunächst - unabhängig von im Vorhinein festgelegten Positionen verlaufen sollten. Die Debattestruktur passt sich insoweit der Komplexität des Themas an.

Im Landtag wurden bislang **zwei Orientierungsdebatten** durchgeführt: In der 16. Legislaturperiode zum Thema „Sterbebegleitung“ und in der aktuellen Wahlperiode zum Thema „Demokratie braucht Vertrauen - Gegen Lüge und Hass im Netz“.

Wegen der durchweg positiven Resonanz auf das Format der Orientierungsdebatte soll sie künftig ausdrücklich in der Geschäftsordnung verankert werden. Ihre Durchführung setzt sachlich ein Thema voraus, dass von **allgemeinem**

und aktuellem Interesse ist. Formal ist ein **Antrag** von einem Fünftel der Mitglieder des Landtags erforderlich, der spätestens **drei Wochen** vor der Sitzung des Landtags gestellt sein muss. Dieser Zeitraum ist geboten, damit der Ältestenrat für die konkrete Gestaltung und Dauer der Orientierungsdebatte einen Vorschlag erarbeiten kann. **Kurzinterventionen** und **Zwischenfragen** sind bei diesem Format unzulässig.

4. Einführung einer begleitenden Gesetzesfolgenabschätzung (§ 53 Abs. 4 GOLT)

Zur Vorbereitung der Ausschussberatung oder der zweiten Plenarberatung kann der Landtag die Landesregierung künftig ersuchen, zu einem Gesetzentwurf eine **begleitende Folgenabschätzung** durchzuführen. Das Ersuchen muss dabei auf einen **konkreten Regelungsbereich** beschränkt bleiben. Ferner müssen die zu untersuchenden Fragestellungen (z.B. Vollzugspraktikabilität, Kosten-Nutzen-Relation, Einfügung in bestehende Regelungsstrukturen) hinreichend bestimmt sein.

5. Erweiterung der Anwesenheitsrechte von Abgeordneten und Fraktionsbediensteten bei nicht öffentlichen und vertraulichen Ausschusssitzungen

An **vertraulichen** Ausschusssitzungen durften bislang - außer den Ausschussmitgliedern - nur Abgeordnete teilnehmen, die ein Ausschussmitglied vertreten haben (§ 80 Abs. 9 Satz 2 Vorl. GOLT). Vorgesehen ist nunmehr, dass der Ausschuss einem weiteren Abgeordneten je Fraktion die Teilnahme an den vertraulichen Beratungen **gestatten** kann. Ausgenommen hiervon sind Immunitätsangelegenheiten.

Entsprechendes gilt auch für besonders zur Geheimhaltung verpflichtete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen, die auf **Ausschussbeschluss** ebenfalls an **vertraulichen** Sitzungen teilnehmen können. Darüber hinaus sind sie zu **nicht öffentlichen Ausschusssitzungen** grundsätzlich zugelassen, ohne dass es eines Ausschussbeschlusses bedarf.

6. Erweiterung digitaler Einbringung

Was bislang schon bei Kleinen Anfragen praktiziert wird, soll perspektivisch auch für **Gesetzgebungsverfahren** umgesetzt werden. Mit der vorgesehenen Änderung der Geschäftsordnung (§ 67 Abs. 2 Satz 1) ist der rechtliche Weg für eine **Einbringung von Gesetzesinitiativen in digitaler Form** grundsätzlich eröffnet. Das Verfahren hierzu und insbesondere die Frage, welche Anforderungen die elektronische Form der Einbringung zu erfüllen hat, bedürfen noch der Abstimmung.

7. Information über Ausschussverfahren

Künftig soll es grundsätzlich dem sitzungsleitenden **Präsidenten** oder der sitzungsleitenden **Präsidentin** obliegen, nach Aufruf des Beratungsgegenstandes den Landtag über das **Verfahren** der beteiligten Ausschüsse zu **informieren**. Diese Unterrichtung ersetzt die bisherige Berichterstattung durch ein Ausschussmitglied.

Den Ausschüssen bleibt es aber unbenommen, nach wie vor Abgeordnete mit der Berichterstattung betrauen. In Betracht kommt dies vor allem dann, wenn die Öffentlichkeit über das Ausschussverfahren hinaus z.B. auch über **inhaltliche Aspekte der Ausschussberatungen** informiert werden soll. Über die Haushaltsberatungen und das Haushaltsentlastungsverfahren ist stets ein solcher Bericht zu erstatten.

8. Weitere Änderungen

Entsprechend den korrespondierenden Bestimmungen des Deutschen Bundestags gefasst wurde das Verfahren bei Verstößen gegen die **Verhaltensregeln**. Die Aufgaben und Befugnisse des **Beauftragten für die Landespolizei** werden entsprechend den Vorschriften über den Rechnungshof und des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in der Geschäftsordnung verankert (§ 124 a GOLT). Normiert wird in der Geschäftsordnung auch die Möglichkeit der Übersetzung einzelner Tagesordnungspunkte durch **Gebärdendolmetscher** sowie das von Verfassung wegen bestehende Recht **fraktionsloser Mitglieder** auf Mitarbeit in einem Fachausschuss.